



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger  
Tel.: (0316) 877-4110  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.03-2/2000-24

Graz, am 22. Mai 2009

Ggst.: Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz im Energiebereich;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.:



**Das Land  
Steiermark**

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 13A

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abteilung IV/I

Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

**E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at**

GZ: FA1F-15.03-2/2000-24    Bezug: BMWFJ-551.100/0024-  
IV/1/2009

Ggst.: Energie-Legislatik; Leitungsgebundene Energien,  
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich,  
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme.;

**→ Umwelt- und  
Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner  
Tel.: 0316/877-2402  
Fax: 0316/877-3940  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 22. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 04. Mai 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich beinhaltet unter Artikel 1 eine Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), unter Artikel 2 eine Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und unter Artikel 3 eine Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (ERB-G).

Im Rahmen des Entwurfes für Änderungen im Bereich des EIWOG sind die Ziffern 5 bis 7 und 10 als Grundsatzbestimmung mit dem Auftrag an die Länder vorgesehen, die Ausführungsgesetze innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Kundmachung an zu erlassen und in Kraft zu setzen. Nach ha. Auffassung darf dazu festgehalten werden, dass alle diese Punkte ohne Änderung vorhandener ausführungsgesetzlicher Veranlassungen im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz einer Regelung unterzogen werden können. Insbesondere im Hinblick auf den

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Anpassungsbedarf der Ausführungsgesetze im Zusammenhang mit dem dritten Energieliberalisierungspaket und in Anbetracht des Umstandes, dass ein akuter Handlungsbedarf nicht erkennbar ist, erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt die Bestrebung einer Änderung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen im EIWOG mit den sich daran anschließenden Verpflichtungen der Ausführungsgesetzgeber übereilt. Der Aufwand hierfür bei 9 Landesgesetzgebern im Vergleich zur Notwendigkeit und insbesondere zum Erfolg ist nicht verständlich. Sofern inhaltlich eine Umsetzung als Rechtsgrundlage für die Allgemeinen Bedingungen als nötig erachtet wird, darf dennoch dringend um Rückstellung bis zum Anpassungsbedarf infolge des dritten Energiemarktliberalisierungspaketes ersucht werden.

Gesondert darf hinsichtlich § 18 Abs. 3 Z. 11 EIWOG bemerkt werden, dass Entschädigungs- und Erstattungsregelungen nicht Inhalt Allgemeiner Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz sein sollten. Sie können als ausschließlich dem Schadenersatzrecht zugehörig an dieser Stelle unerwähnt bleiben.

Die Ziffern 8. und 9. (EIWOG) als Verfassungsbestimmungen zu formulieren wird insbesondere aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit begrüßt. Gleiches gilt für Ziffer 4 (§ 7 Abs. 2).

Zu den „Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial“ darf festgehalten werden, dass eine vereinfachte Abrechnung über das „Vorleistungsmodell“ von Kunden ausdrücklich gewünscht wird und die Ausstellung nur einer Stromrechnung im Interesse der Kunden liegt. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Energielieferant erfolgt auf elektronischem Wege, sodass praktisch keine Kosten aus dem Titel der Kommunikation entstehen. Eine getrennte Rechnungslegung würde ein aufwändiges EDV-technisches Umstellungsverfahren in den angesprochenen Unternehmen nach sich ziehen und auch dem Netzbetreiber einen nicht unerheblichen Aufwand entstehen lassen, welcher letztendlich wieder auf den Endverbraucher zu übertragen wäre. Die Transparenz in den ausgestellten Rechnungen (Strom und Gas) erscheint ausreichend gegeben; eine gesonderte Rechnungslegung steht in keiner Relation zu den Kosten, die eine derartige Systemumstellung verursachen würde.

Zur „Informationspflicht des Netzbetreibers“ wird angemerkt, dass der Netzbetreiber ausschließlich sein System den Erzeugern, den Stromhändlern/Lieferanten und den Endverbrauchern zur Verfügung stellt. Es kann nicht Aufgabe eines Netzbetreibers sein, als Werbepattform für von ihm unabhängige Anbieter aufzutreten und Aufgaben zu übernehmen, welche völlig systemunabhängig sind. Die Bewerbung von Endverbrauchern ist ausschließlich Angelegenheit desjenigen, der am Markt wirtschaftlich bestehen und Erfolg haben will. Die Bewerbung der Energielieferung kann denkmöglich

nur Aufgabe des Lieferanten selbst sein. Die vorgesehenen Regelungen zur Informationspflicht des Netzbetreibers werden in beiden Fällen (ElWOG und GWG) abgelehnt.

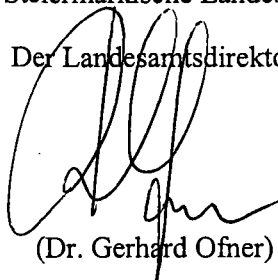
Zum „Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe“ darf das Bedürfnis dazu unter den Kunden in Frage gestellt werden. Die derzeitige Wechselfrist von 4 Wochen erscheint ebenfalls ausreichend, ein Handlungsbedarf ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Bei einer Verkürzung der Wechselfrist reduziert sich auch die Zeit zur Prüfung der Daten, was zu einer erhöhten Fehlerquote führen könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor



(Dr. Gerhard Ofner)